

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	19.02.2013	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	27.02.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einrichtung integrativer Lerngruppen in weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2013/14

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich, hier: bedarfsgerechter Ausbau des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht-behinderter Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen der Stadt Bielefeld

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Im Ergebnisplan 2013 ist eine Aufwandsposition in Höhe von 442.700 Euro geplant (Sachkonto 78310001, PSP 17002379).

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 04.12.2012, TOP 4.5, nicht-öffentlich, 5081/2009-2014
 Beirat für Behindertenfragen, 19.12.2012, TOP 17, nicht-öffentlich, 5081/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Bielefeld erteilt der Bezirksregierung Detmold die Zustimmung, an den folgenden weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2013/14 integrative Lerngruppen gem. § 20 Abs. 8 Schulgesetz NRW einzurichten:

1. Brackweder Realschule
2. Gesamtschule Rosenhöhe
3. Gesamtschule Stieghorst
4. Martin-Niemöller-Gesamtschule.

Begründung:

1. Rechtslage

Nach § 20 Absätze 7 und 8 Schulgesetz NRW (SchulG) kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an einer allgemeinen Schule und integrative Lerngruppen an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In integrativen Lerngruppen (ILG) lernen Schülerinnen und Schüler in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben („zieldifferent“) als denen der allgemeinen Schule.

In Art. 2 des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen vom 10.09.2012 (9. Schulrechtsänderungsgesetz) ist vorgesehen, dass ILG letztmalig zum Schuljahr 2013/14 gebildet werden können und dann auslaufend fortgeführt werden. An die Stelle des „Gemeinsamen Unterrichts“ und der „Integrativen Lerngruppen“ soll dann die Unterrichtsform des „Gemeinsamen Lernens“ treten und dadurch die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen gewährleisten.

2. Bedarfslage

Nach dem Stand vom 18.01.2013 (Bedarfsfortschreibung vom Nov. 2012) haben die Eltern von 68 sonderpädagogisch förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern aus dem vierten Jahrgang der Primarstufe die Fortsetzung der Schullaufbahn ihrer Kinder in der Sekundarstufe I allgemeiner Schulen beantragt. Davon sind 33 Schülerinnen und Schüler zielfähig und 35 Schülerinnen und Schüler zielgleich zu unterrichten. Die Wünsche der Eltern konzentrieren sich im Wesentlichen auf die weiterführenden Schulen in Bielefeld, die jetzt bereits ILG haben. Das sind:

Martin-Niemöller-Gesamtschule
Gesamtschule Stieghorst
Friedrich-von-Bodelschwingh-Gymnasium
Realschule Senne
Bosseschule

Hinzu kommt die Laborschule, die jedoch als intern aufbauendes System kaum Seiteneinstiegs-möglichkeiten bietet.

Für 19 der 35 zielgleich zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler kommt alternativ zur Aufnahme in eine ILG eine sog. „Einzelintegration“ in Betracht, die grundsätzlich an jeder weiterführenden Schule möglich ist. Der Behindertenbeirat hat mit Beschluss vom 23.01.2013 an alle weiterführenden Schulen appelliert, solche Schülerinnen und Schüler im bevorstehenden Anmeldeverfahren besonders zu berücksichtigen.

Die oben genannten 5 Schulen verfügen in ihren 7 ILG über eine Kapazität von ca. 40 Plätzen (mit ca. 5 bis 6 sonderpädagogisch förderbedürftigen Schüler/innen je ILG). Die im Schuljahr 2012/13 von der Bez.-Reg. Detmold nur einmalig eingerichtete 2. Gruppe an der Martin-Niemöller-Schule ist dabei nicht berücksichtigt.

Es fehlen somit derzeit zwischen 10 und bis zu 28 Plätze in ILG zum Schuljahr 2013/14, je nach dem, welche Schüleranzahl durch Einzelintegration versorgt werden kann.

3. Neue Integrative Lerngruppen

Eine Auswertung der Adressen der Schülerinnen und Schüler unter dem Aspekt eines wohnungsnahen Schulangebots weist eine besondere Konzentration der Nachfrage in den Stadtbezirken Brackwede, Heepen und Schildesche aus.

In Abstimmung mit unterer und oberer Schulaufsicht hat die Verwaltung deshalb speziell die Schulleitungen der weiterführenden Schulen in Brackwede, Heepen, Schildesche und westliche Mitte gebeten, die Bereitschaft und die Voraussetzungen für die Einrichtung von drei, besser vier, zusätzlicher ILG zum Schuljahr 2013/14 zu prüfen:

Die Schulleitungen von Hauptschulen wurden nicht angesprochen, weil die Schulaufsicht die Einrichtung von ILG an Hauptschulen wegen der von dieser Schulform ohnehin bereits erbrachten hohen Integrationsleistung und der Standortgefährdungen aufgrund rückläufiger Schülerzahlen ausschließt.

Die Schulleitungen der **Brackweder Realschule** und der **Gesamtschule Rosenhöhe** haben der Verwaltung nach der erforderlichen und erfolgreichen Beteiligung der schulischen Gremien und

vorbehaltlich der Sicherstellung der bedarfsgerechten sächlichen (vor allem der räumlichen) Ausstattung durch den Schulträger positive Rückmeldungen gegeben. An beiden Schulen besteht akute Raumknappheit, die behoben werden muss, bevor Klassenräume ILG-gerecht umgebaut werden können. Während dies an der Realschule Brackwede durch eine bereits vereinbarte räumliche und pädagogische Kooperation mit dem benachbarten Gymnasium ohne bauliche Erweiterung möglich ist, wird an der Gesamtschule Rosenhöhe bei gleichbleibenden Schülerzahlen ein Anbau erforderlich. Ein bereits vor einigen Jahren zugunsten des Berufskollegs Senne aufgestockter Gebäudetrakt direkt neben der Gesamtschule ist statisch für ein weiteres Stockwerk ausgelegt und bietet bis zu 300 m² Erweiterungsfläche. Übergangsweise soll ein Klassenraum“container“ auf dem Schulgelände aufgestellt werden.

Um den in Heepen und Umgebung wohnenden Kindern bereits zum Schuljahr 2013/14 ein möglichst wohnungsnahes Förderangebot in einer allgemeinen Schule machen zu können, soll an der **Gesamtschule Stieghorst** einmalig eine dritte ILG eingerichtet werden. Die Lehrerkonferenz hat bereits positiv entschieden, die Schulkonferenz tagt am 21.02.2013.

Die Schulkonferenz des Gymnasiums Heepen hat die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, ab dem Schuljahr 2014/15 Angebote gemeinsamen Lernens am Gymnasium Heepen zu implementieren. Dazu wurden Rahmenbedingungen formuliert, die erfüllt sein müssen.

Die Schulleitung der **Martin-Niemöller-Gesamtschule** (MNG) hat mit Schreiben vom 15.02.2013 vorgeschlagen, erneut eine zweite ILG einzurichten, weil die aktuellen Anmeldezahlen zum kommenden Schuljahr dies ermöglichen bzw. erfordern. Die Anmeldezahlen, darunter 22 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, lassen im kommenden Schuljahr eine siebenzügige Klassenbildung mit bedarfsgerechten räumlichen Ressourcen für eine zweite ILG zu, ohne dass es einer ausdrücklichen Zügigkeitsbegrenzung durch den Schulträger bedarf. Bekanntlich wurde die im Jahr 2011 vom Schul- und Sportausschuss beschlossene Zügigkeitsreduzierung der MNG auf sieben Züge von der Bez.-Reg. nicht genehmigt und die dagegen gerichtete Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Nun entlasten die gesunkenen Anmeldezahlen die hohe Belegung der Schulräume und schaffen Freiräume für eine zweite ILG, ohne einen Rechtsstreit mit der oberen Schulaufsicht über die Zügigkeitsbegrenzung der MNG führen zu müssen.

4. Weitere Perspektive

Die weiteren Planungen und Maßnahmen für die Schuljahre 2014/15 und später erfolgen unter Berücksichtigung der dann voraussichtlich geltenden Rechtslage des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Mit Erlass vom 18.12.2012 hat die Ministerin für Schule und Weiterbildung allerdings mitgeteilt, dass sich das Gesetzgebungsverfahren verzögert, insbesondere weil noch unterschiedliche Auffassungen zu den Kostenfolgen des Gesetzentwurfs zwischen dem Land und den Kommunen bestehen, die geklärt werden müssen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter